

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Bekanntmachung von Erlassen im Internet

Gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung veröffentlicht der Gemeinderat vorgängig die Inkraftsetzung und Ausserkraftsetzung von Erlassen unter Hinweis auf allfällige von der Genehmigungsbehörde verfügte Änderungen. In Bern werden diese Änderungen jedoch nur im formaljuristischen Sinne sog. rechtsgenügend „veröffentlicht“, d.h. im „Anzeiger“ werden die Änderungen nicht publiziert, sondern es wird nur auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während 30 Tagen auf der Stadtkanzlei verwiesen.

Am 11. Mai 2011 überwies der Stadtrat einstimmig mein Postulat betreffend Publikation der amtlichen Mitteilungen der Stadt im Internet. Gemäss seinem Prüfungsbericht vom 15. August 2011 „steht für den Gemeinderat ausser Frage, dass der Online-Zugriff auf städtische Informationen heutzutage grundsätzlich möglich sein soll, soweit dies rechtlich zulässig und die erforderlichen Ressourcen dafür zur Verfügung stehen“.

Auf eine Kleine Anfrage vom 20. Februar 2014 erklärte der Gemeinderat er sei „durchaus der Meinung, dass amtliche Veröffentlichungen – soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen machbar – im Sinn einer Zusatzdienstleistung auch elektronisch zugänglich sein sollen“. Er verwies dabei auf die Vorbereitung des neuen Internetauftrittes. „Element eines solchen Webauftritt-Relaunches könnte auch eine vereinfachte Publikation weiterer Informationen sein, wozu auch Erlassänderungen gehören könnten“.

Inzwischen ist der neue Internetauftritt realisiert, doch die in Aussicht gestellte Publikation weiterer amtlicher Informationen ist darin nicht enthalten. Wie viele Vorstösse im Parlament braucht es noch, bis der Gemeinderat endlich im Informationszeitalter angelangt ist?

Mit diesem für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Stadtkanzlei kaum zumutbaren Publikationsverfahren wird die für die Qualität der Rechtsordnung wichtige präventiven Rechtskontrolle unnötig erschwert und alle werden davon ausgeschlossen, denen es nicht möglich ist, während der Bürozeiten die Stadtkanzlei aufzusuchen.

In der heutigen Zeit heisst „Veröffentlichung“ Veröffentlichung im Internet.

Ist der Gemeinderat bereit, die gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeordnung zu veröffentlichenden Erlasse sowie weitere nur im „Anzeiger“ veröffentlichte amtliche Informationen künftig im Internet zu veröffentlichen?

Bern, 16. Februar 2017

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Tabea Rai, Rahel Ruch, Matthias Stürmer, Marcel Wüthrich

Antwort des Gemeinderats

Amtliche Publikationen der Gemeinden haben im Kanton Bern nach wie vor von Gesetzes wegen zwingend im Amtsanzeiger zu erfolgen. Es ist durchaus möglich bzw. wahrscheinlich, dass der Amtsanzeiger - in welcher Form auch immer - in Zukunft in elektronischer Form erscheinen wird. Wann dies der Fall sein wird, ist jedoch nicht absehbar, zumal dafür neben den technischen Strukturen auch gesetzliche Anpassungen auf kantonaler Ebene erforderlich sind. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Ansicht, dass im Sinne einer Zwischenlösung und Zusatzdienstleistung die Inhalte städtischer amtlicher Publikationen über die Internetseite der Stadt Bern bekannt gemacht werden können und sollen, soweit die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Stadtkanzlei

wird die Inkraftsetzung, Änderung und Aufhebung von städtischen Vorschriften im Sinn von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung zeitnah auf www.bern.ch zugänglich machen. Der Charakter einer amtlichen Publikation wird dieser Veröffentlichung jedoch nicht zukommen können.

Bern, 8. März 2017

Der Gemeinderat